



Gesamtschule Kevelaer-Weeze

Jahnstr. 20, 47623 Kevelaer
Tel.: 02832-93360 Fax: 02832-933649
eMail: info@gekw.de
www.gesamtschule-kevelaer-weeze.de

Gesamtschule Kevelaer-Weeze, Jahnstraße 20, 47623 Kevelaer

Hinweise zur Krankmeldung von Schülerinnen und Schülern

- Die Krankmeldung erfolgt am ersten Tag der Erkrankung **telefonisch** durch einen Erziehungsberechtigten in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr. Dadurch werden Unklarheiten über den Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers vermieden.
- Eine Krankmeldung **über das Kontaktformular auf der Homepage** wird ebenfalls bis 8.30 Uhr akzeptiert.
- Am Tag der Rückkehr zur Schule ist der Klassenleitung **eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten** vorzulegen, ggf. mit einem ärztlichen Attest. Nur bei Vorlage der durch einen Erziehungsberechtigten unterschriebenen Entschuldigung gilt die versäumte Stunde als „entschuldigt“ und wird auch so auf dem Zeugnis geführt. Alle anderen versäumten Stunden gelten als „unentschuldigt“.
- Ist nicht der Klassenunterricht betroffen, zeigt die Schülerin/der Schüler die Entschuldigung zunächst der entsprechenden Fachkraft, die die Kenntnisnahme abzeichnet, und gibt sie dann der Klassenleitung.
- Bei längerer Erkrankung erfolgt eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens nach 5 Krankheitstagen.
- An den Tagen unmittelbar vor und nach den Ferien ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen.
- In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage eines Attestes auch an weiteren Tagen verlangen (z. B. an Tagen mit Klassenarbeiten).

Schulgesetz NRW § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.